

Checkliste Erbschaft

Prüfen Sie in unserer Liste, was mit einer Erbschaft auf Sie zukommt und wo Eile geboten ist, zu handeln. Erläuterungen zu den einzelnen Stichpunkten finden Sie im Anhang der Liste.

Sofortmaßnahmen nach dem Tod eines Angehörigen ¹

- Totenschein von einem Arzt ausstellen lassen
- Totenschein beim Standesamt abgeben – spätestens drei Tage nach Versterben
- Sterbeurkunde beim Standesamt beantragen

Rund um das Testament ²

- Wenn Ihnen eines vorliegt: Testament beim Nachlassgericht abgeben
- Finden Sie keines: Fragen Sie beim Nachlassgericht nach, ob dort ein Testament hinterlegt ist

Erbe antreten oder es ausschlagen ³

- Erbe annehmen: Lehnen Sie sich zurück, dazu müssen Sie nichts tun.
Das Erbe fällt Ihnen automatisch zu
- Die Erbschaft ausschlagen: Geben Sie innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Erbschaft eine Ausschlagungserklärung beim Nachlassgericht ab

Auf Behördengänge und Geschäftliches vorbereiten

- Erbschein beim Nachlassgericht beantragen
- Gegebenenfalls Heiratsurkunde und/oder Scheidungsurteil bereitlegen
- Personalausweis griffbereit haben

Behördengänge und Geschäftsverkehr ⁴

- Beim Finanzamt: Steht z.B. noch eine Lohnsteuererklärung aus?
- Vollmachten widerrufen (z.B. für ein Bankkonto)
- Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post für den Toten einrichten
- Anschreiben nebst Sterbeurkunde für Versicherungen aufsetzen
(Lebens-, Hausrats-, Haftpflicht-, Kraftfahrzeug-, Rechtsschutz-, Kranken- und Unfallversicherung)
- Mietverhältnis des Verstorbenen klären
- Vereinsmitgliedschaften kündigen
- Abonnements kündigen
- Bankkonto und Sparbücher verwalten

Bitte lesen Sie auch die Erläuterungen auf der nächsten Seite!



Anhang und Erläuterungen

① **Totenschein** und **Sterbeurkunde** sind im Erbfall zunächst die wichtigsten Dokumente. Der Verstorbene darf zum Beispiel erst bestattet werden, wenn diese beiden Unterlagen vorliegen. Gleiches gilt für Behördengänge – die Sterbeurkunde dient hier als Beweis über den Tod eines Menschen.

Ist Ihr Angehöriger **in den eigenen vier Wänden verstorben**, dann sollten Sie zuerst einen Arzt verständigen. Er stellt den Totenschein aus. Den Totenschein brauchen Sie später, um beim Standesamt eine Sterbeurkunde beantragen zu können. Beim Standesamt muss der Totenschein übrigens spätestens drei Tage nach dem Tod Ihres Angehörigen eingegangen sein. In der Pflicht stehen vor allem die Mitbewohner des Verstorbenen – und zwar unabhängig davon, ob sie mit ihm verwandt waren oder nicht.

Sollte Ihr Angehöriger hingegen **im Krankenhaus verstorben** sein, übermitteln die Ärzte den Totenschein dort automatisch an das Standesamt weiter.

Erbschein: wird beim Nachlassgericht beantragt. Einen Erbschein benötigen Sie immer dann, wenn Sie auf das Bankkonto eines Verstorbenen zugreifen, Behördengänge erledigen oder Versicherungen kündigen wollen. Ausnahme: Liegt ein notariell beurkundetes Testament oder ein Erbvertrag und eine Eröffnungsniederschrift vor, ist der Erbschein gegenüber Instituten und Behörden verzichtbar. Achtung: Mit Beantragung des Erbscheins liegt eine Annahme der Erbschaft vor und die Ausschlagung ist ausgeschlossen.

② Liegt ein **Testament** vor? Wenn Sie Zugriff auf die Unterlagen des Verstorbenen und sein Testament haben, sind Sie verpflichtet, das Testament beim Nachlassgericht einzureichen. Das Nachlassgericht ist in der Regel das Amtsgericht des Ortes, in dem der Tote seinen letzten Wohnsitz hatte. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, ist es möglich, dass Sie dafür strafrechtlich belangt werden.

Ist das Testament bei Gericht oder einem Notar hinterlegt, müssen Sie sich darum nicht kümmern. In einem solchen Fall schreibt das Nachlassgericht die Erben an. Fragen Sie also am besten beim zuständigen Nachlassgericht nach, ob dort ein Testament hinterlegt ist – wenn Sie in den Unterlagen des Verstorbenen keines finden.

③ Eine Erbschaft kann sowohl Vermögen als auch Schulden umfassen. Es ist nicht möglich, nur die positiven Vermögenswerte zu übernehmen – auch Passiva fallen dem Erben zu. Erkennen Sie, dass der Nachlass offensichtlich völlig überschuldet ist, besteht die Möglichkeit, die Erbschaft innerhalb von sechs Wochen auszuschlagen. Die **Ausschlagungserklärung** ist an das Nachlassgericht. Sie können Sie selbst schriftlich aufsetzen und dort abgeben oder einen Notar damit beauftragen. Sollten Sie erst nach Annahme der Erbschaft feststellen, dass der Nachlass überschuldet ist, so gibt es die Möglichkeit, die Annahmeerklärung anzufechten oder die Haftung als Erbe auf den Nachlass zu beschränken.

➔ Lesen Sie mehr zum Thema auf Anwaltauskunft.de – im Interview mit Erbrechtler Dr. Hubertus Rohlfing.

④ **Spezialfall Erbengemeinschaft und Bankkonto:** Hinterlässt der Verstorbene gleich mehrere Erben, bereitet dessen Bankkonto meist große Probleme. Denn grundsätzlich darf eine Erbengemeinschaft nur einstimmig Überweisungen veranlassen oder Abhebungen vornehmen. Was bedeutet das für die Praxis?

Sie können sich mit den anderen Erben auf einen **Verwaltungsberechtigten** einigen und diesen der Bank benennen. Allerdings funktioniert das nur bei einem guten Einvernehmen aller Beteiligten.

Disclaimer: Obwohl wir uns redlich bemüht haben, die Checkliste vollständig und korrekt anzulegen, übernimmt die Redaktion der Deutschen Anwaltauskunft hierfür keine Garantie.